

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 10. August 1983

M  
G 5 ~~p~~ Bachs. Grundwasserfassung Altbachs (GWR m 18-1)  
G 9 ~~p~~ Quellfassung Neubachs  
G 13 ~~p~~ Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.

Grundlage für die heute ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen bilden der hydrogeologische Bericht des Geologen Dr. H. Jäckli, Zürich, vom 12. Juni 1973 sowie die Ergänzungsberichte vom 25. April 1980 und 5. September 1980.

Mit Schreiben vom 13. September 1979 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die Schutzzonenakten Altbachs und Neubachs ein erstes Mal vorgeprüft. Mit Beschluss vom 14. September 1979 hat der Gemeinderat Bachs die Schutzzonen um die Fassungen Alt- und Neubachs festgesetzt. Diverse Einsprachen führten dazu, dass die Schutzzonenpläne sowie die Reglemente im Einverständnis mit dem Geologen und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau abgeändert wurden. Dies hatte zur Folge, dass die mit Beschluss vom 14. September 1979 festgesetzten Schutzzonenbestimmungen aufgehoben wurden.

Mit Datum vom 16. Oktober 1981 setzte der Gemeinderat Bachs die überarbeiteten Schutzzonen für die Grundwasserfassung Altbachs und die Quellfassung Neubachs fest. Gegen diesen Beschluss sind beim Bezirksrat Dielsdorf vier Rekurse eingegangen. Mit Beschluss vom 16. Juli 1982 hat der Bezirksrat Dielsdorf die vier Rekurse abgewiesen. Gemäss Bestätigung der Staatskanzlei vom 29. Juli 1983 sind in dieser Sache keine Rekurse an den Regierungsrat eingereicht worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen ist der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Altbachs sowie der Quellfassung Neubachs gewährleistet.

Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bachs vom 16. Oktober 1981 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Altbachs (GWR m 18-1) und die Quellfassung Neubachs werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Situation 1:1000 Plan Nr. 79.14.01 des Ingenieurbüros G. Eppler, Regensdorf vom 5. Mai 1981 für die Fassungen Alt- und Neubachs.
- Schutzzonenreglement Altbachs vom 16. Oktober 1981.
- Schutzzonenreglement Neubachs vom 16. Oktober 1981.

II. Der Gemeinderat Bachs wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und

Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bachs, 8164 Bachs, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 10. August 1983  
Ad/bl

Für den Auszug:

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

*i. G. Meid*